

Gesuch um eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Sondierbohrungen zur hydrogeologischen Abklärung von Grundwassernutzungen

Nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und Art. 32 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen für die Erstellung oder Änderung von Anlagen, welche eine Gefahr für die Gewässer darstellen, eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Anlagestandort

Gemeinde

Adresse

Entnahmebohrung

Koordinaten

Grundstück Nr.

Tiefe Bohrung

Rückgabeböhrung

Koordinaten

Grundstück Nr.

Tiefe Bohrung

Verwendungszweck

Rückleitung des Wassers

Allgemeine Angaben

Gesuchsteller/in (Bauherrschaft)

Grundeigentümer/-in

ja

nein

Name, Adresse

Telefon, E-Mail

Grundeigentümer/in, sofern nicht mit Gesuchsteller/in identisch

Name, Adresse

Telefon, E-Mail

Projekt-Ingenieur/in, sofern nicht mit Gesuchsteller/in identisch

Name, Adresse

Telefon, E-Mail

Begleitender Geologe

Name, Adresse

Telefon, E-Mail

Einzureichende Unterlagen

- Situationsplan mit Bohrstandorten

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umwelt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T 041 728 53 70, F 041 728 53 79, info.afu@zg.ch, www.zg.ch/afu